

FINANZEN & RECHT

DIRRIGL & PARTNER

Versicherungsmakler

www.dirrigl-partner.de

präsentiert:

DOX – der Ostbayern Index

Firma	aktueller Kurswert in €	Veränderung zum Vormonat
BMW AG	76,78	17,29%
Siemens AG	95,7	4,95%
Kronos AG	91,6	-3,12%
Continental AG	186,7	10,05%
Mühlbauer AG	38,93	3,37%
Grammer AG	40,9	12,64%
Infinion Technologies AG	14,54	12,19%
Osram AG	47,5	3,55%
Nabaltec AG	13,87	-8,21%
Schneider AG	57,16	9,23%
Andritz AG	44,76	5,42%
E.ON AG	9,6	7,02%
Gerresheimer AG	76,23	10,13%
Einhell Germany AG	35,5	0,65%
Deutsche Steinzeug Cremer und Breuer AG	0,4	0,00%
Pilkington Deutschland AG	400	0,00%
BHS Tablettop AG	14,57	-0,95%
HeidelbergCement AG	71,83	7,08%
Deutsche Telekom AG	15,14	-0,33%
General Electric Co	28,58	2,92%
Amgen Inc.	151,88	12,32%
Daimler AG	60,76	14,21%
Textron Inc.	36	12,99%
Johnson Controls	41,9	7,13%
Lear Corporation	102,95	12,34%
Polytec Holding AG	0,055	10,00%
Kontron AG	2,35	-15,47%
Toshiba Corp.	2,31	-3,35%
Südzucker AG	21,87	11,02%
Bechtle AG	100,99	6,94%

Stand: 26.7.2016

DAX = 10248 (6,59%)
 DAX (normiert) = 1645 (6,59%)
 DOX = 1948 (5,13%)

*Zur besseren Vergleichbarkeit wurde der DAX-Wert am 1.10.2010 zum Start der DOX-Erhebung auf den DOX-Startwert 1000 heruntergerechnet.



ZAHLE DES MONATS

23,9 Prozent

Im Wintersemester 2015/16 waren an Bayerns Hochschulen 376 488 Studierende immatrikuliert, darunter 66 290 Menschen, die erstmals ein Studium aufgenommen hatten. 17 756 oder 23,9 Prozent der Erstimmatrikulierten besaßen eine ausländische Staatsbürgerschaft. Die meisten davon (12 585) wählten eine Universität für ihr Studium aus.

TOP ODER FLOP



Grammer

Der Autozulieferer Grammer hat nach einem unerwartet starken ersten Halbjahr seine Prognose für das Gesamtjahr erhöht. Der Umsatz stieg im ersten Halbjahr um 21 Prozent auf mehr als 860 Millionen Euro.



Kaufprämie für Elektroautos

Die Kaufprämie für Elektroautos hat einen Stotterstart hingelegt. Im ersten Monat ist die Förderung von bis zu 4000 Euro pro Fahrzeug für nur etwa 1800 Fälle beantragt worden.

Wettbewerbsfaktor E-Rechnung

Elektronische Rechnungen zwingen KMUs in die digitale Archivierung.

Von Thomas Tjiang

NÜRNBERG. Durchgängige elektronische Prozesse von der eingehenden digitalen Rechnung bis zur elektronischen Archivierung sind in Deutschland überwiegend bei Konzernen zu finden. Bei kleinen und mittleren Unternehmen stockte die Entwicklung, sagte Thomas Biermann von der Nürnberger Datev bei der Infoveranstaltung „Das papierlose Büro“. Aber es zeichne sich hier „mehr Drive“ ab.

In Europa gelten die skandinavischen Länder bei der Rechnungsstellung zwischen Unternehmen (B2B), von öffentlichen Stellen an Unternehmen (G2B) und umgekehrt (B2G) sowie von Unternehmen an Verbraucher (B2C) als Vorreiter. Mittlerweile akzeptiert in Österreich der öffentliche Sektor nur noch digitale Rechnungen, in der Schweiz ist seit diesem Jahr die E-Rechnung Pflicht.

Wettbewerbsfaktor E-Rechnung

In Deutschland werden zunehmend kleine und mittlere Zulieferer etwa in der Automobilindustrie mit der Aufforderung nach elektronischen Rechnungen konfrontiert. Biermann kennt Einzelfälle, in denen ein Kfz-Konzern damit gedroht habe, einen anderen Zulieferer zu suchen, wenn der bisherige Lieferant nicht von Papier auf digitale Rechnungen umstelle. „KMUs müssen auf die Forderungen ihrer Geschäftspartner reagieren.“

Aber nicht nur deshalb sieht Biermann E-Rechnungen als Wettbewerbsfaktor. Dadurch ließen sich postalische Transportwege und damit Zeit einsparen. Der Kunde zahle



Foto: Vladislav Kochelaevs - Fotolia

auch früher – im Durchschnitt innerhalb von 33 statt 36 Tagen.

Einer Studie zufolge liegen die Vollkosten einer Papierrechnung inklusive Druck und Porto für den Rechnungsende bei 11,10 Euro. Wer seine Rechnung elektronisch und automatisiert stellt, spart laut dieser Studie 6,60 Euro ein und kommt auf Vollkosten von 4,50 Euro. Die Einsparung für einen Rechnungsempfänger ist der Studie zufolge sogar noch höher.

Doch obwohl das Zeitalter der Digitalisierung angebrochen ist, wurde im letzten Jahrzehnt in den Büros doppelt so viel Papier bedruckt wie vorher. Eine E-Rechnung wird gemäß § 14 des Umsatzsteuergesetzes „in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen“. Das

schließt die Übertragungswege als Word- oder PDF-Dokument per E-Mail genauso ein wie etwa die Übermittlung per Computerfax, Webdownload oder Datenaustauschformat EDI. Die früher gültige Altregelung, die etwa eine qualifizierte elektronische Signatur zur Pflicht machte, wurde durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 abgeschafft. Für den Vorsteuerabzug aus einer E-Rechnung sind die vollständigen und richtigen Angaben in der Rechnung zwingend.

Außerdem muss man im Besitz der Originalrechnung, also der Datei, sein. Eine digitale Rechnung auszuwerten, papierhaft abzulegen und die Datei zu löschen, ist entgegen der gängigen Praxis in den Unternehmen falsch. „Die Finanzverwaltung

will das Original“, stellt Biermann klar. Genau genommen dürfe die Rechnung noch nicht einmal für das betriebsinterne Ablagesystem umbenannt werden. Unternehmen, die Rechnungen digital und auf Papier bekommen, müssen auch zwei Ablagesysteme führen. Diese Archivierungspflicht liege beim Unternehmen, nicht beim Steuerberater. Es gelten hier die „Grundsätze ordnungsmäßiger Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD).

Speicherung ist Zukunftsthema

Nicht zu unterschätzen sei die Anforderung der Lesbarkeit einer E-Rechnung über die gesamte Aufbewahrungsfrist. „Eine korrekte Datensicherung schützt vor dem Verlust von Arbeitsergebnissen, zum Beispiel durch versehentliches Löschen oder defekte Festplatten.“ Selbst Rechnungen, die aus einer Unternehmenssoftware generiert wurden, die später vom Markt verschwunden ist, müssen im Prinzip lesbar erhalten werden.

Bei einer Umsatzsteuerprüfung müssen die gespeicherten Daten über das benutzte Datenverarbeitungssystem einsehbar sein. „Die Speicherung gewaltiger Datenmengen in Form einer elektronischen Archivierung wird eine der zukünftigen Herausforderungen für Unternehmen“, ist sich Biermann sicher. Die revidensichere Datenarchivierung dient der langfristigen Aufbewahrung der Daten, in der Inhalte unverändert und fälschungssicher abgelegt und auffindbar sind.

Zudem werden von einem Dokumentenmanagementsystem alle Aktionen im Archiv protokolliert und sind daher nachvollziehbar. Das „Forum elektronische Rechnung Deutschland“ (FERD) informiert auch zu grenzüberschreitenden E-Rechnungen.

INTERVIEW

Gespräch mit Thomas Haberkorn, Vorstandsmitglied Steuerberaterkammer Nürnberg und Finanzamtsbeauftragter Regensburg

Viel Aufklärungsarbeit notwendig

Herr Haberkorn: Wie viele Firmen drucken – gefühlt – eine elektronische Rechnung aus und vernichten danach die Datei?

Thomas Haberkorn: Diese Frage lässt sich leider nur schwer beantworten, da es hierzu keine Statistik gibt und die Organisation in den Firmen zu unterschiedlich ist. Sicherlich wird es einige Firmen geben, die so verfahren beziehungsweise die Datei zwar nicht löschen, sie aber dann auch nicht unveränderbar im Sinne der GoBD aufbewahren, was letztlich zum gleichen Problem führt. Hier ist der Steuerberater gefragt, um genügend Aufklärungsarbeit zum Umgang mit elektronischen Rechnungen zu leisten.

Welche Probleme können sich aus einer fehlerhaften IT-Buchführung für Firmen ergeben, etwa bei Vorsteuerabzug, Dokumentation und Archivierung?

Die Probleme sind vielschichtig: Sie können von der Aberkennung des Vorsteuerabzugs beziehungsweise des Betriebsausgabenabzugs bis zur

Hinzuschätzung von Einnahmen reichen oder sogar, im schlimmsten Fall, zur Verwerfung der kompletten Buchhaltung führen.

Fehlende digitale Originalrechnungen gehen immer zulasten des Unternehmens, der Steuerberater ist außen vor. Klären die Steuerberater ausreichend auf?

Der Steuerberater ist der Ansprechpartner, wenn es um steuerliche und betriebswirtschaftliche Fragen geht. Dass der Steuerberater somit ganz außen vor ist, würde ich so nicht sehen, da es gerade eine originäre Aufgabe des Steuerberaters ist, seinen Mandanten über solche Fragen im Rahmen der Beratung aufzuklären. Da sich der Steuerberater der Tragweite von fehlenden digitalen Originalrechnungen bewusst ist, erfolgt somit auch eine genügende Aufklärung im Rahmen der Beratung des Mandanten.

Umgekehrt gilt „ersetzendes Scannen“ von Papierrechnungen und Unterlagen mittlerweile als akzeptierte Möglichkeit,

das Papierarchiv einzudämmen. Was sind die wichtigsten Bedingungen?

Die wichtigste Voraussetzung für das ersetzende Scannen, also die Möglichkeit, Papierbelege nach dem Scannen zu vernichten, ist die Erstellung einer sogenannten Verfahrensdokumentation. In dieser sind diverse Punkte zu regeln, wie zum Beispiel, wer scannen darf, wann gesamt wird, wie die Qualitätskontrolle erfolgt oder was mit den Papierbelegen erfolgt. Die Ausgestaltung dieser Verfahrensdokumentation ist von der Komplexität und Diversifikation der Geschäftstätigkeit und der Organisationsstruktur sowie dem eingesetzten DV-System abhängig. Es empfiehlt sich, hier den Steuerberater mit einzubeziehen, der bei der Erstellung einer ordnungsmäßigen Verfahrensdokumentation gern hilft und sicherstellt, dass die Verfahrensdokumentation den rechtlichen Anforderungen entspricht.



„Die wichtigste Voraussetzung für das ersetzende Scannen [...] ist die Erstellung einer sogenannten Verfahrensdokumentation.“

Thomas Haberkorn

Das Interview führte Thomas Tjiang